

**Informationsveranstaltung
zum Entwurf der Vorbereitenden Untersuchung (VU)
mit Integriertem städtebaulichen Entwicklungskonzept
für die Gemeinde Wankendorf**



VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN UND INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT



Corinna Berger

Dipl.-Geographin

*Geschäftsbereichsleiterin
Raum und Ressourcen bei
EBP Deutschland*



Sebastian Lopitz

*Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Wirtschafts-Ingenieur (FH)*

*Freier Stadtplaner im Auftrag von
BCS Stadt und Region*

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN UND INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT



fixe Grundlage für 15 Jahre
Städtebauförderung

kann bzw. muss fortgeschrieben
werden

Was ist unter Städtebauförderung zu verstehen?

Finanzhilfen von Bund und Ländern für Städte und Gemeinden, um die kommunalen Aufgaben und Herausforderungen besser bewältigen zu können.

Wie hoch ist die Förderung für die Gemeinde?

Die Fördermittel der Städtebauförderung setzen sich normalerweise mit je einem Drittel aus Mitteln des Bundes, des Landes und der jeweiligen Kommune zusammen. Die Gesamthöhe der Fördermittel für die Gemeinde ist nicht vorab festgelegt. Es können jährlich Fördermittel im Rahmen der Haushaltsmittel von Bund und Land beantragt werden. Bei einem vollständig geförderten Gesamtinvestitionsvolumen von 30 Mio. Euro erhalte die Gemeinde z.B. jeweils 10 Mio. Euro vom Bund und vom Land und müsste weitere 10 Mio. Euro selbst tragen.

Lt. den Städtebauförderrichtlinien Schleswig-Holstein ist die Herstellung neuer öffentlicher Erschließungsanlagen (also z.B. Straßen) nur förderfähig, wenn die Sanierung im umfassenden Verfahren erfolgt.

Städtebauförderung gibt es bundesweit seit 1971, zunächst v.a. zur Revitalisierung historischer Altbauquartiere

Seit 2000 detailliertere Programme mit besonderem inhaltlichem Fokus:

Stadtumbau

Soziale Stadt (z.B. HL-Moisling, HH-Steilshoop, KI-Gaarden/Mettenhof)

Städtebaulicher Denkmalschutz (z.B. HL-Altstadt)

Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (z.B. Zentren von Plön, Malente)

Kleinere Städte und Gemeinden (z.B. Wankendorf)

Zukunft Stadtgrün (neu)



Seit 2020 Neugliederung der Programme

Sozialer Zusammenhalt

Lebendige Zentren

Wachstum und nachhaltige Erneuerung

Finanzierung i.d.R. je 1/3 der Förderung von Bund, Land und Gemeinde

Bundesanteil z.Zt. 790 Mio. € pro Jahr

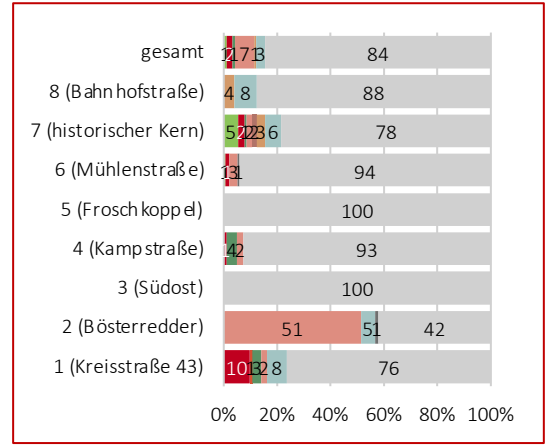
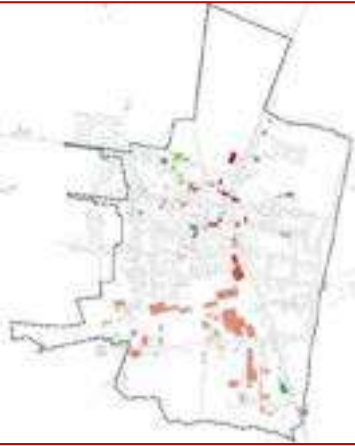
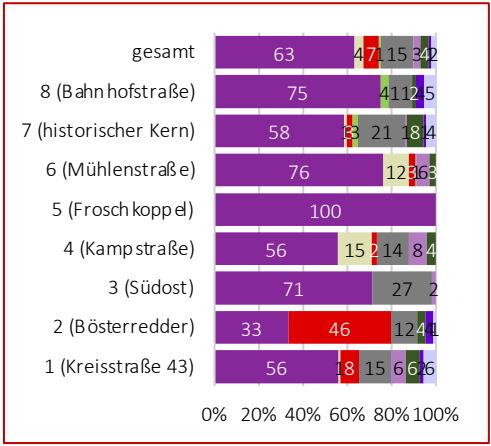
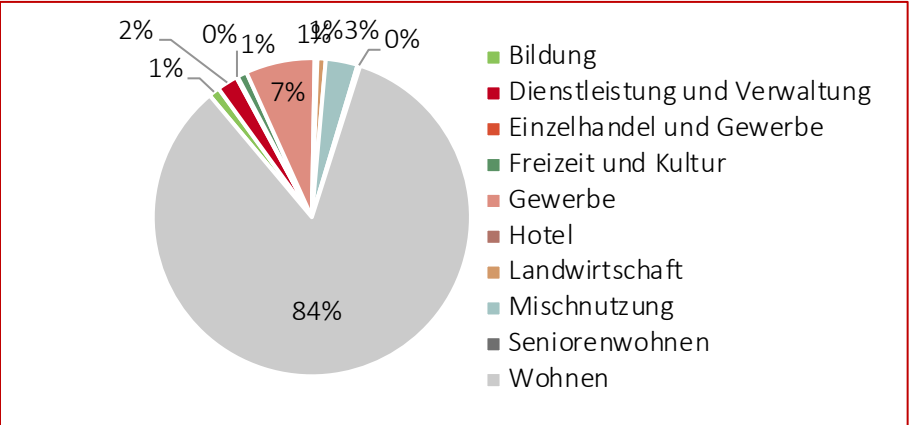
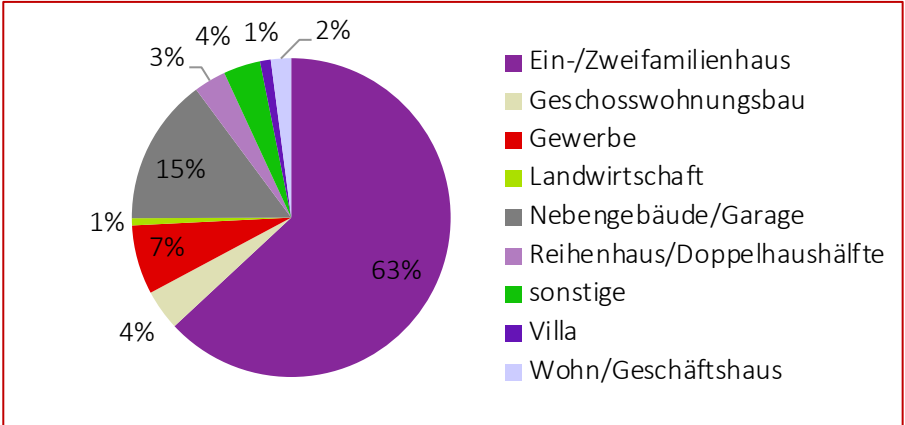


Welche Voraussetzungen muss die Gemeinde erfüllen, um gefördert zu werden ?

Mit der Aufnahme in das Förderprogramm, der Erarbeitung des Zukunftskonzept Daseinsvorsorge sowie der vorbereitenden Untersuchungen (VU) inklusive des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (IEK) wurde schon ein Großteil der Voraussetzungen erfüllt. Sobald auch das Sanierungsgebiet festgesetzt und die Maßnahmen mit dem Land abgestimmt sind, kann die Gemeinde jährlich Fördermittel für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen im dann festgelegten Fördergebiet beantragen.

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN

ANALYSE DER GEBÄUDE



VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN

ANALYSE DER GEBÄUDE

Oberkategorie 1 - Kein bis geringer Sanierungsbedarf

Kategorie 1 – Neubau / neuwertig Gebäude, die kürzlich fertiggestellt wurden sowie solche, die vom Zustand einem solchen entsprechen. Es sind keine Mängel zu erkennen oder zu erwarten. Eine Sanierung ist in naher Zukunft nicht erforderlich.	23 %
Kategorie 2 – kürzlich saniert Gebäude, die kürzlich (ca. innerhalb der letzten fünf Jahre) saniert wurden oder aktuell saniert werden. Die Gebäudesubstanz ist gut bis sehr gut. Es sind keine offensichtlichen Mängel erkennbar und auch nicht zu erwarten. Eine Sanierung ist in naher Zukunft nicht erforderlich.	19%
Kategorie 3 – vor einiger Zeit saniert Gebäude, die in jüngster Vergangenheit nicht saniert wurden. Die Gebäudesubstanz ist in Ordnung bis gut. Es sind geringfügige Mängel erkennbar und auch weitere in geringem Umfang zu erwarten. Die Mängel beeinträchtigen die Wohnbarkeit jedoch nicht. Eine Sanierung könnte in etwa 15 Jahren erforderlich werden.	43%

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN

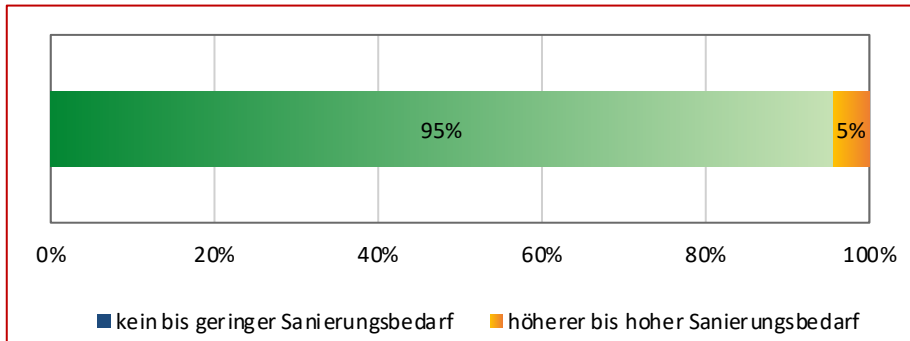
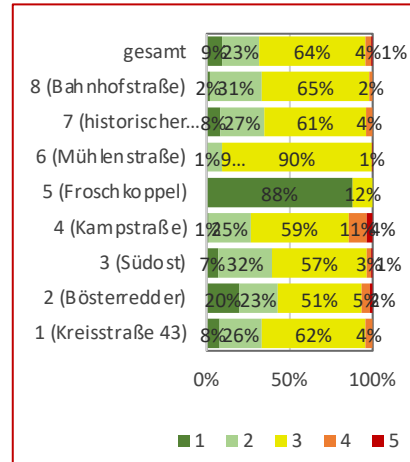
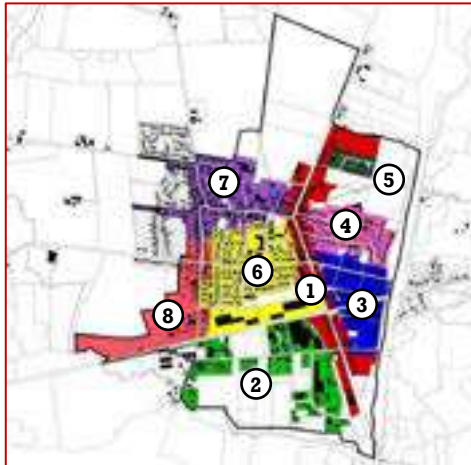
ANALYSE DER GEBÄUDE

Oberkategorie 2 - mittlerer bis hoher Sanierungsbedarf

Kategorie 4 – kleinere Schwächen Gebäude, die in jüngster Vergangenheit nicht saniert wurden. Die Gebäudesubstanz ist weniger gut bis in Ordnung. Es sind Mängel erkennbar und auch weitere in geringem Umfang zu erwarten. Die Mängel beeinträchtigen die Wohnbarkeit jedoch nicht oder nur gering. Eine Sanierung könnte in etwa 5 Jahren erforderlich werden.	13 %
Kategorie 5 – größere Schwächen Gebäude, die länger nicht saniert wurden. Die Gebäudesubstanz ist mangelhaft. Das Gebäude weist Mängel auf, die die Wohnbarkeit gering bis mittelstark beeinträchtigen. Eine Sanierung könnte kurzfristig erforderlich sein.	1%
Kategorie 6 – sehr große Schwächen Gebäude, die lange nicht saniert wurden. Die Gebäudesubstanz ist stark mangelhaft. Das Gebäude weist starke Mängel auf, die die Wohnbarkeit stark beeinträchtigen oder nicht möglich machen. Eine grundlegende Sanierung oder ggf. Rückbaumaßnahmen müssen kurzfristig in Betracht gezogen werden. Gebäude in diesem schlechten Zustand wurden im Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden, so dass zur Illustration ein Foto von einem anderen Ort gezeigt wird.	-

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN

ANALYSE DER GEBÄUDE



Hinweis: Die Bewertung der einzelnen Gebäude hat keine direkten Auswirkungen auf das unmittelbare Gebäude. Sie dient lediglich dazu, ggf. Bereiche mit räumlich konzentriertem Sanierungsbedarf herauszuarbeiten.

Es wurden jedoch keine Bereiche ermittelt, in denen allein der Zustand der Gebäudesubstanz einen Handlungsbedarf begründen würde.

§ 136 BauGB:

“(2) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird.“





Die herausgearbeiteten städtebaulichen Missstände sind:

- auf Basis des Zukunftskonzept Daseinsvorsorge erarbeitet worden,
- Ergebnis der Bestandsanalyse,
- auf die Maßnahmen zur Beseitigung der Missstände orientiert.

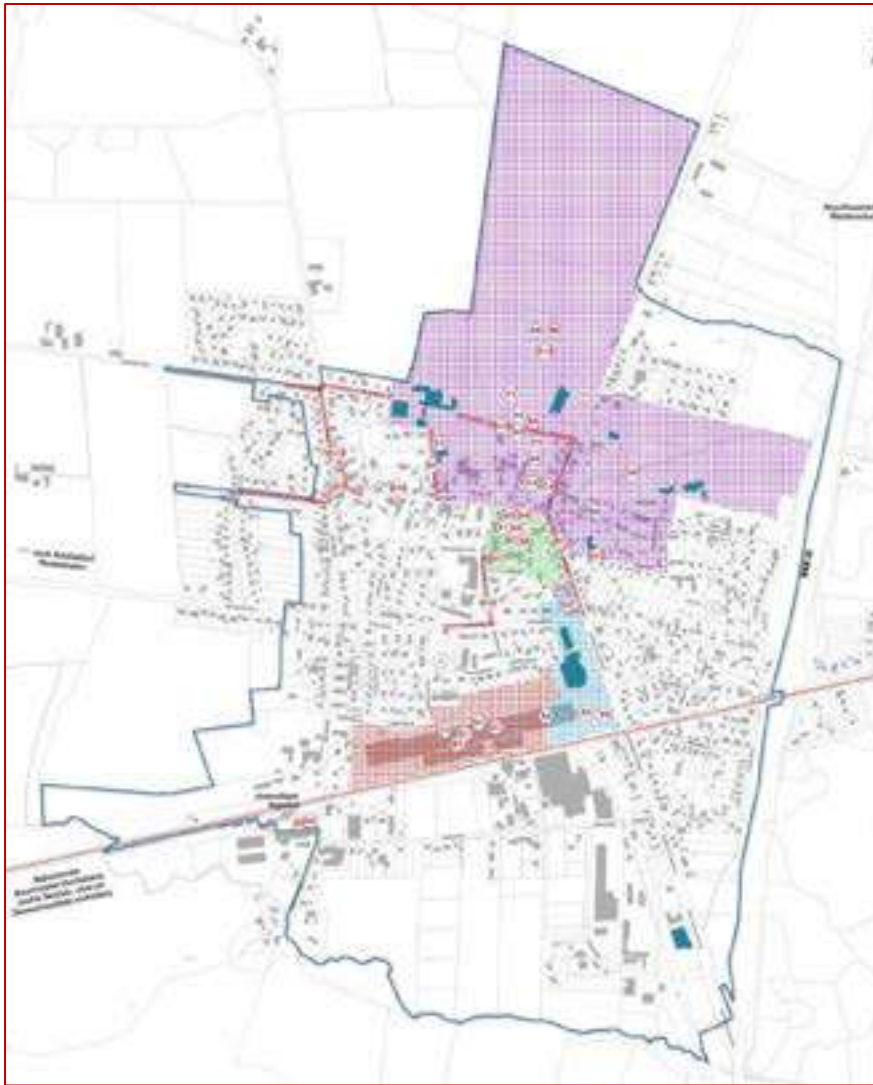
Nicht jeder städtebauliche Missstand führt unmittelbar zu einer förderfähigen Maßnahme, aber die Städtebauförderung wird gelegentlich nachjustiert, so dass neue Fördertatbestände förderfähig werden.

VORBEREITENDE UNTERSUCHUNGEN STÄDTEBAULICHE MISSSTÄNDE

STÄDTEBAULICHE MISSSTÄNDE

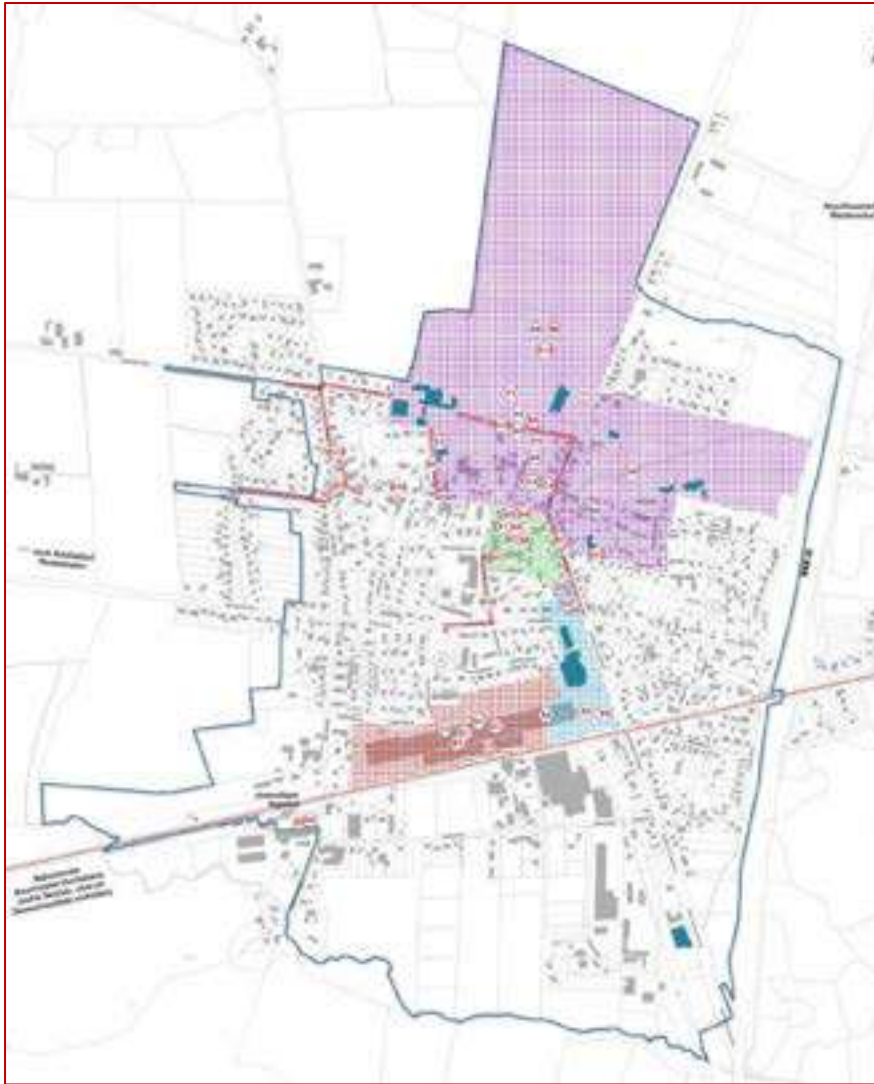
-  Abgrenzung Untersuchungsgebiet
-  Gebäude mit höherem bis hohem Sanierungsbedarf
-  Straßen und Wege mit Erneuerungs- und Umgestaltungsbedarf
-  Spielplätze und Freiräume mit Erneuerungsbedarf
-  Spielplätze und Freiräume mit Erneuerungsbedarf
-  Feuerwehr: geringes Platzangebot, Anford. Fw.Unfallkasse
-  Kita: Kapazitätsengpässe
-  Bahnstrecke, z.Zt. ungenutzt
-  ungeordnete, untergenutzte Flächen
Gestaltungs-, Funktions- und Nutzungsdefizite
-  störende Emissionen, Konflikte mit der Wohnbebauung

INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MAßNAHMEN



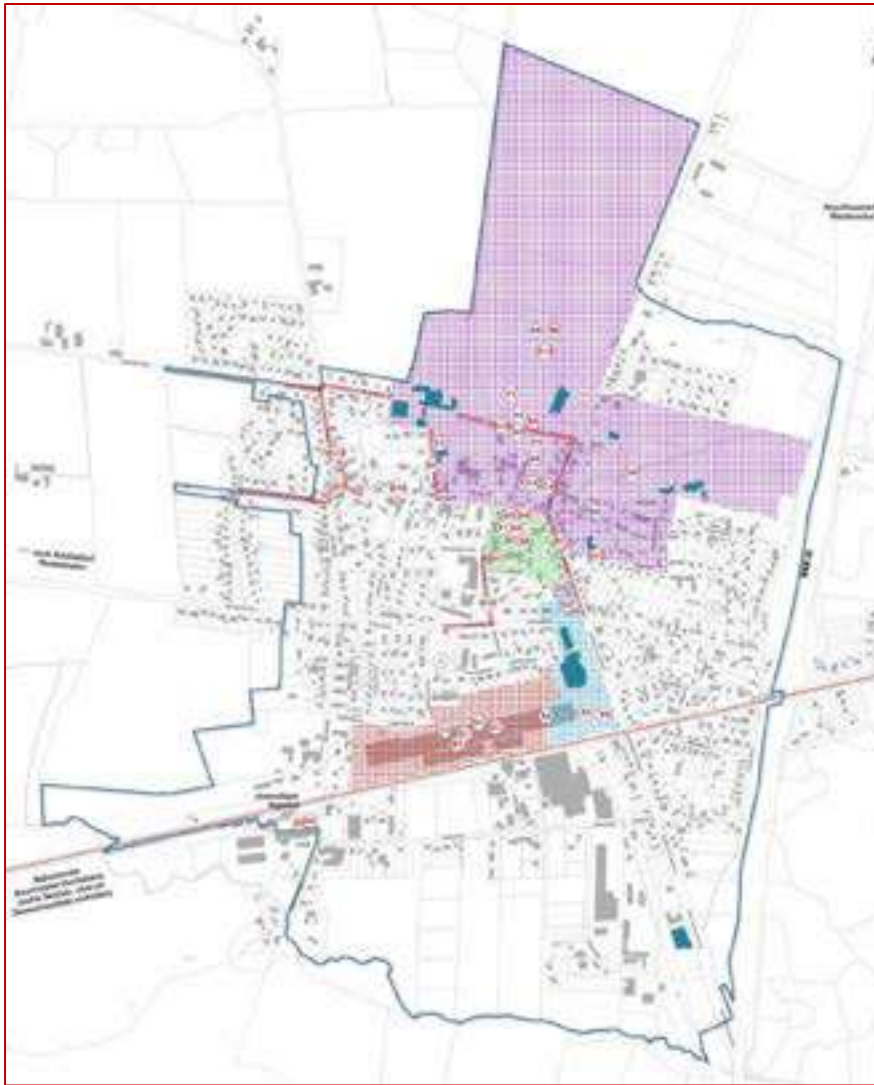
		Kostenschätzung in TE
A1	Vorbereitende Untersuchung (VU) / Integriertes Entwicklungskonzept (IEK)	100
A2	Zukunftskonzept Daseinsvorsorge	95
A3	Verkehrskonzept neuer Haltepunkt Wankendorf Mitte inkl. Bahnhofsumfeld	60
A4	Städtebauliches Konzept für das Quartier um die „Neue Mitte“	100
A5	Konzeption Freifläche „Am alten Bahnhof“	10
A6	„Neugestaltung Marktplatz“ Freiraumplanung	30
A7	Planung Jugendtreff	20
A8	Planung von Abstellanlagen für Fahrräder etc.	20
A9	Städtebauliches Konzept für den Potenzialbereich 4 „Wankendorf Nord“	130
A10	Anpassung und Neuauflistung von B-Plänen, Anpassung Flächennutzungsplan	300
A11	Konzept demographiegerechtes Wohnen	50
A12	Konzept zur Bedarfsermittlung für Bildung und Soziale Infrastruktur auch unter Berücksichtigung des geplanten Wohnungsneubaus und von Bedarfen aus dem Umland	30
B1	Grunderwerb der Fläche des Betonwerks	2.090
B2	Erweiterung Kita Kito - Grunderwerb	84
B3	Schulwegsicherung – Ausbau der bisherigen Zuwegung zur Grundschule zur Gemeindestraße	20
B4	Kirchtor 5	110
B5	Grunderwerb Potenzialbereich IV für überwiegend gewerbliche Nutzung	7.650
C1	Freilegung der Fläche des Betonwerks	k.A.
C2	Freilegung der Fläche der Tankstelle	k.A.
D1	Herstellung Erschließungsanlagen, Wohnfolgeeinrichtungen und Freiflächen mit Spielplätzen im Quartier „Wohnen nördlich der Bahn“ inkl. Umfeld künftiger Haltepunkt	9.080
D2	Herstellung Freifläche „Am alten Bahnhof“	150
D3	„Neugestaltung Marktplatz“ Instandsetzung/Modernisierung und Herstellung Überdachung	1.430
D4	Ergänzung und barrierefreie Gestaltung Fußwegenetz auf und angrenzend Marktplatz	160
D5	Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder etc.	130
D6	Neuordnung und Herstellung von Erschließungsanlagen Jahnplatz/Tennisplatz/Schützenverein	180
D7	Ergänzung und barrierefreie Gestaltung Fußwegenetz	110
D8	Ergänzung und Verbesserung Radwegenetz	110
D9	Kleintellige Anpassung zum Abbau von Barrieren im Öffentlichen Raum	200
D10	Schulwegsicherung – Ausbau der bisherigen Zuwegung zur Grundschule zur Gemeindestraße	370
D11	Grünanlagen: Neugestaltung Straßenbegleitgrün und Klimafeste Umgestaltung	60
D12	Umgestaltung und Qualifizierung ehemaliges Regenrückhaltebecken	30
D13	Erneuerung von Erschließungsanlagen und Straßen	970
D14	Erschließung Potenzialbereich IV für überwiegend gewerbliche Nutzung	7.650
E1	Wohnungsentwicklung „Wohnen nördlich der Bahn“	76.000
F1	Neubau Jugendtreff	1.000
F2	Erweiterung Kita Kito mit Herstellung Außenanlagen	2.500
F3	Erweiterung DRK-Kita	200
F4	Planung und Errichtung einer neuen Mehrzweckhalle westlich des Norma-Marktes	5.300
F5	Planung und Errichtung neues Feuerwehrhaus	4.500
F6	Errichtung/Neubau Amtsverwaltung	4.000
G1	Verlagerung Betonwerk	k.A.
G2	Verlagerung Dämmstoffproduzent	k.A.
G3	Verlagerung Schlachtbetrieb	k.A.
G4	Verlagerung Tankstelle	k.A.
H1	Verfügungsfonds	300
I1	Sanierungsträger	1.500
I2	Fachliche Unterstützung bei der Vergabe von Leistungen des Sanierungsträgers	25
I3	Programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit	120

INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MAßNAHMEN



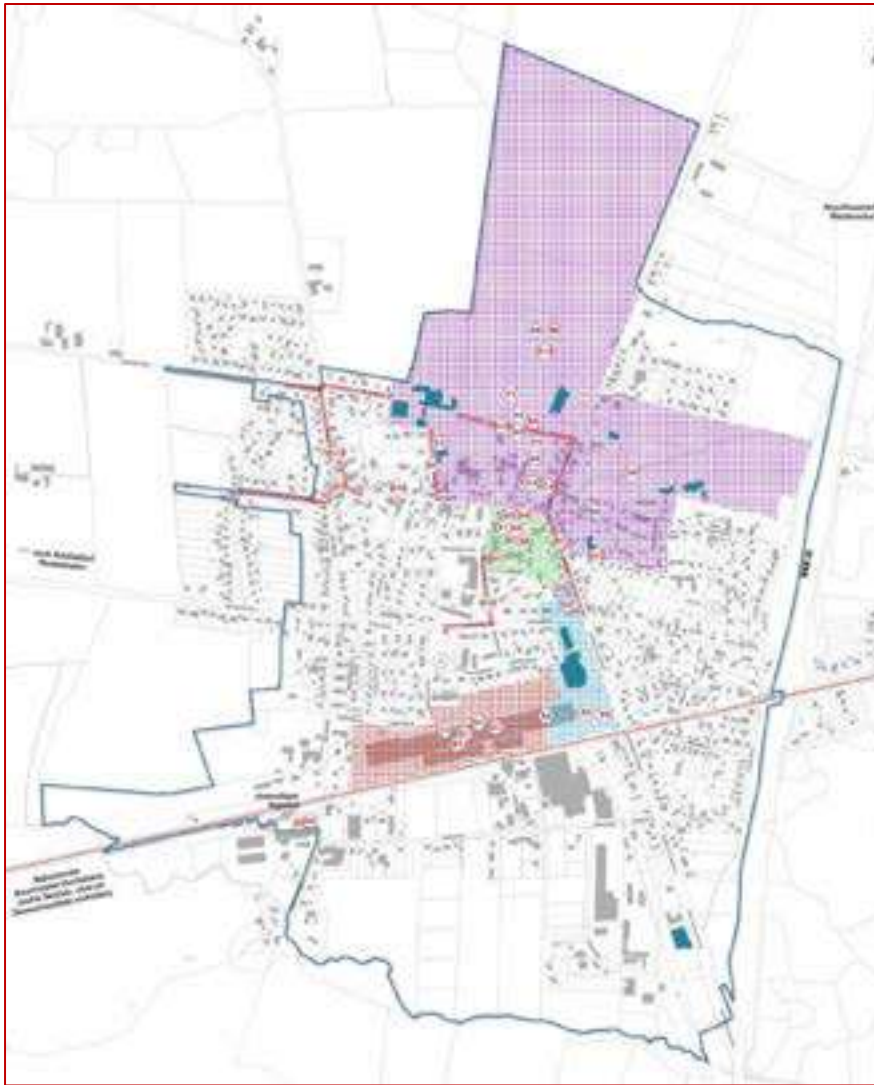
		Kostenschätzung in T€
A1	Vorbereitende Untersuchung (VU) / Integriertes Entwicklungskonzept (IEK)	100
A2	Zukunftskonzept Daseinsvorsorge	95
A3	Verkehrskonzept neuer Haltepunkt Wankendorf Mitte inkl. Bahnhofsumfeld	60
A4	Städtebauliches Konzept für das Quartier um die „Neue Mitte“	100
A5	Konzeption Freifläche „Am alten Bahnhof“	10
A6	„Neugestaltung Marktplatz“ Freiraumplanung	30
A7	Planung Jugendtreff	20
A8	Planung von Abstellanlagen für Fahrräder etc.	20
A9	Städtebauliches Konzept für den Potenzialbereich 4 „Wankendorf Nord“	130
A10	Anpassung und Neuaufstellung von B-Plänen, Anpassung Flächennutzungsplan	300
A11	Konzept demographiegerechtes Wohnen	50
A12	Konzept zur Bedarfsermittlung für Bildung und Soziale Infrastruktur auch unter Berücksichtigung des geplanten Wohnungsneubaus und von Bedarfen aus dem Umland	30
B1	Grunderwerb der Fläche des Betonwerks	2.090
B2	Erweiterung Kita Kito - Grunderwerb	84
B3	Schulwegsicherung – Ausbau der bisherigen Zuwegung zur Grundschule zur Gemeindestraße	20
B4	Kirchtor 5	110
B5	Grunderwerb Potenzialbereich IV für überwiegend gewerbliche Nutzung	7.650
C1	Freilegung der Fläche des Betonwerks	k.A.
C2	Freilegung der Fläche der Tankstelle	k.A.

INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MAßNAHMEN



		Kostenschätzung in T€
D1	Herstellung Erschließungsanlagen, Wohnfolgeeinrichtungen und Freiflächen mit Spielplätzen im Quartier „Wohnen nördlich der Bahn“ inkl. Umfeld künftiger Haltepunkt	9.080
D2	Herstellung Freifläche „Am alten Bahnhof“	150
D3	„Neugestaltung Marktplatz“ Instandsetzung/Modernisierung und Herstellung Überdachung	1.430
D4	Ergänzung und barrierefreie Gestaltung Fußwegenetz auf und angrenzend Marktplatz	160
D5	Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder etc.	130
D6	Neuordnung und Herstellung von Erschließungsanlagen Jahnplatz/Tennisplatz/Schützenverein	180
D7	Ergänzung und barrierefreie Gestaltung Fußwegenetz	110
D8	Ergänzung und Verbesserung Radwegenetz	110
D9	Kleinteilige Anpassung zum Abbau von Barrieren im Öffentlichen Raum	200
D10	Schulwegsicherung – Ausbau der bisherigen Zuwegung zur Grundschule zur Gemeindestraße	370
D11	Grünanlagen: Neugestaltung Straßenbegleitgrün und klimafeste Umgestaltung	60
D12	Umgestaltung und Qualifizierung ehemaliges Regenrückhaltebecken	30
D13	Erneuerung von Erschließungsanlagen und Straßen	970
D14	Erschließung Potenzialbereich IV für überwiegend gewerbliche Nutzung	7.650
E1	Wohnungsentwicklung „Wohnen nördlich der Bahn“	76.000

INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT MAßNAHMEN



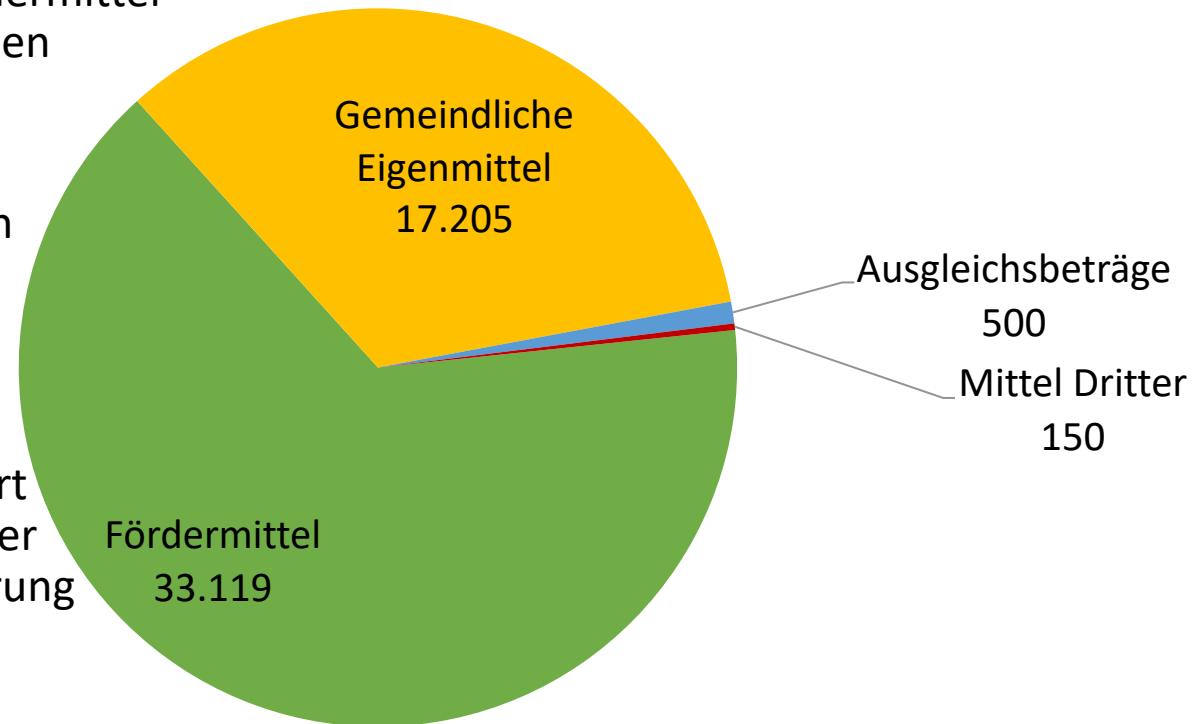
		Kostenschätzung in T€
F1	Neubau Jugendtreff	1.000
F2	Erweiterung Kita Kito mit Herstellung Außenanlagen	2.500
F3	Erweiterung DRK-Kita	200
F4	Planung und Errichtung einer neuen Mehrzweckhalle westlich des Norma-Marktes	5.300
F5	Planung und Errichtung neues Feuerwehrhaus	4.500
F6	Errichtung/Neubau Amtsverwaltung	4.000
G1	Verlagerung Betonwerk	k.A.
G2	Verlagerung Dämmstoffproduzent	k.A.
G3	Verlagerung Schlachtbetrieb	k.A.
G4	Verlagerung Tankstelle	k.A.
H1	Verfügungsfonds	300
I1	Sanierungsträger	1.500
I2	Fachliche Unterstützung bei der Vergabe von Leistungen des Sanierungsträgers	25
I3	Programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit	120

Ergänzungen nach Redaktionsschluss (nicht in Plänen dargestellt und in der Abb. auf folgender Folie enthalten)

		Kostenschätzung in T€
D15	Spielplatz Klaus-Groth-Weg - Steigerung der Attraktivität	50
D16	Spielplatz ZOB - Ergänzung um Kleinspielfeld, Hartfläche, Seilbahn, Großschaukel	290
D17	Spielplatz Kamp- und Seestraße - Schaffung von generationsübergreifenden Angeboten	180

Einnahmen

- Von den rund 51 Mio. Euro Gesamtkosten könnten rund 2/3 durch Fördermittel von Bund und Land im Rahmen der Städtebauförderung finanziert werden.
- Nicht berücksichtigt in diesen 51 Mio. Euro sind die Investitionen in neue Wohnungen, da sie vsl. nicht im Rahmen der Städtebauförderung gefördert werden. In Frage kommen hier z.B. soziale Wohnraumförderung u/o KfW-Mittel für energieeffizienten Neubau.



Ausgleichsbeiträge

- Im Falle sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen: diese sind zur Mitfinanzierung der Gesamtmaßnahme heranzuziehen, um den Einsatz öffentlicher Mittel entsprechend zu vermindern.
- Soll gleichzeitig Bodenspekulationen in Folge der Sanierung vermeiden.
- Bodenwert vor und nach der Sanierung wird für das gesamte Sanierungsgebiet gutachterlich ermittelt und ein etwaiger sanierungsbedingter Wertzuwachs abgeschöpft, d.h. dieser Unterschiedsbetrag muss an die Gemeinde gezahlt werden.
- **Große Bodenwertgewinne sind eher in klassischen Sanierungsgebieten wie historischen Altstädten zu erwarten, in Wankendorf sind eher wenige Euro pro qm realistisch. (Ansatz: 1 Euro / qm)**

Grundbucheintrag / Vermerk:

Soweit ein Sanierungsgebiet festgesetzt wird:

- Nach § 143 (2) BauGB wird in Abt. II des Grundbuches eingetragen, dass ein Grundstück im Sanierungsgebiet liegt. Dies ist u.a. Voraussetzung, um die steuerlichen Vorteile, die für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden und Gebäudeteilen im Sanierungsgebiet geltend zu machen.
- Der Sanierungsvermerk hat keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen, lediglich eine Informations- und Sicherungsfunktion für den Grundstücksverkehr.
- Eintragung in Abt. II konkurriert nicht mit Abt. III, d.h. nicht mit Grundschulden, Hypotheken usw. vergleichbar.

Genehmigungspflicht

- Sanierungsrechtliche Genehmigung für Bauvorhaben durch die Gemeinde, d.h. Bauanträge im Sanierungsgebiet, die üblicherweise durch den Kreis bearbeitet werden, erfordern zusätzlich die Genehmigung durch die Gemeinde. **Die Genehmigung darf dabei nur versagt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang einschließlich der Teilung eines Grundstücks oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.**
- betrifft die Genehmigung von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen (§§ 144 und 145 BauGB) sowie die Aufhebung / Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 182 bis 186 BauGB), wie z.B.:
- Bauliche Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, Beseitigung baulicher Anlagen, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, Teilungen von Grundstücken, Schuldrechtliche Verträge über den Gebrauch oder die Nutzung von Gebäuden und Grundstücken auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr, Veräußerungen von Grundstücken.

Die Genehmigung kann dabei auch für das gesamte Sanierungsgebiet oder Teile davon allgemein erteilt werden.

Vorkaufsrecht / Enteignungen

Die Gemeinde kann die Ziele der Sanierung auch durch Vorkaufsrechte und Enteignungen sichern. Der Gesetzgeber hat für diese „schärfsten Schwerter des BauGB“ allerdings sehr hohe rechtliche Hürden vorgesehen. **Es müssen zwingende städtebauliche Gründe vorliegen und ernsthafte Bemühungen um den freihändigen Erwerb dieses Grundstückes zu angemessenen Bedingungen zuvor gescheitert sein.**

In diesen eher selten angewandten Instrumenten gilt es rechtliche Aspekte des BauGB zu berücksichtigen:

- Allgemeines Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken im Sanierungsgebiet
- Ausübung des Vorkaufsrechtes zugunsten eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers
- Zulässigkeit der Enteignung zugunsten eines Sanierungs- oder Entwicklungsträgers
- Enteignung aus zwingenden städtebaulichen Gründen



Erhöhte steuerliche Absetzungen

Die Investitionen in Gebäude, die in einem förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet liegen, werden durch erhöhte steuerliche Absetzungen nach § 7h EStG begünstigt:

- statt 2 bzw. 2,5 % pro Jahr erhöhte Abschreibungen bis zu 9 % im Jahr
- weitere Steuerbegünstigungen für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten

INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

VERFAHRENSRECHTLICHE ABWÄGUNG

Verfahren	Besonderheit	Ausgleichsbeiträge	Genehmigungspflicht	Vorkaufsrecht / Enteignungen / steuerliche Vorteile / Grundbuchvermerk	Einsatz von Städtebauförderungsmitteln
Sanierungsgebiet im umfassenden Verfahren	Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften gem. §§ 152 – 156a BauGB und mit Eintragung des Sanierungsvermerkes im Grundbuch sowie mit Anwendung von § 144 Abs. 1 und 2 BauGB	Bestandteil	Bestandteil	Bestandteil	Bestandteil für Maßnahmen nach B 2.1.6 (Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen) ist das umfassende Verfahren in SH zwingend erforderlich
Sanierungsgebiet im vereinfachten Verfahren	Ausschluss der besonderen bodenrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB sowie mit teilweisem oder ganzem Ausschluss der Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB	Nicht vorgesehen	Kann vorgesehen oder ausgeschlossen werden	Bestandteil	Bestandteil
Maßnahmenggebiet der Städtebauförderung	Beschluss über das Gebiet der städtebaulichen Gesamtmaßnahme	Nicht vorgesehen	Nicht vorgesehen	Nicht vorgesehen	Bestandteil

13.05.22 – 13.06.22: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

01.06.22: Abstimmungsgespräch mit dem Ministerium für Inneres, Ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes SH

27.06.22: Beschluss der Gemeindevertretung über die Vorbereitenden Untersuchungen mit Integriertem Städtebaulichen Entwicklungskonzept sowie das Sanierungsgebiet

Sowohl im Ergebnis der heutigen Veranstaltung als auch nach den Beteiligungen und dem Abstimmungsgespräch können sich noch Änderungen am Entwurf ergeben.